

§ 3 FBR-V Aufnahme in die Datenbank und Verständigung

FBR-V - Firmenbuch-Rückerfassungs-Verordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.12.2021

§ 3.

Nach Entrichtung der Gebühr hat das Gericht die Urkunde in die Datenbank des Firmenbuchs aufzunehmen und den Antragsteller darüber im elektronischen Rechtsverkehr beziehungsweise mit E-Mail zu verständigen.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at